

Rechtsgrundlagen für das Schulcurriculum Berufsorientierung:

§ 4 Absatz 3 Schulgesetz

"Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Sie soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen, ... Es gehört zum Auftrag der Schule, die jungen Menschen zur Teilnahme am Arbeitsleben und zur Aufnahme einer hierfür erforderlichen Berufsausbildung zu befähigen. Die Schule ... wirkt darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler Beratung und Betreuung für die Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsangebote in Anspruch nehmen. Die Schule soll Kenntnisse wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln."

§ 3 Abs. 6 RegVO und § 2 Abs. 5 GemVO

"Die Berufsorientierung ist integrativer Bestandteil im Unterricht aller Fächer und Jahrgangsstufen."

Landeskonzept Berufsorientierung der Regional- und Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein

"Die Lehrkräfte verzahnen die BO mit ihren Fächern und stimmen die Unterrichts- und Aufgabenkultur auch auf die BO hin ab Die Maßnahmen der jeweiligen BO und die Aktivitäten der Schüler/innen werden dokumentiert. Dazu führen die Schüler/innen unter Anleitung der Lehrkräfte den Berufswahlpass oder ein anderes geeignetes Portfolio-Instrument."